

**Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer**  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.357.750

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5951/J-NR/2026

Wien, am 23. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. April 2026 unter der Nr. **5951/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auswirkungen der Causa „Thomas Schmid“ auf die Kronzeugenregelung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass am 1. Jänner 2011 die Bestimmungen über den Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft („Kronzeugenregelung“) nach §§ 209a und 209b StPO vorläufig für einen Zeitraum von sechs Jahren in Kraft traten. Nach Durchführung einer Evaluierung dieser neuen Bestimmungen wurden mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016, BGBl. I Nr. 121/2016, einige wesentliche Änderungen in diesem Zusammenhang vorgenommen, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Voraussetzungen für die Erlangung der Kronzeugeigenschaft. Die Änderungen der § 209a und § 209b StPO traten am 1. Jänner 2017 in Kraft und wurden wiederum auf fünf Jahre befristet, wobei rechtzeitig vor Ende der Befristung eine Evaluierung der praktischen Anwendung der Bestimmungen und ihrer Effizienz stattfinden sollte. Im Rahmen der im Jahr 2020 durchgeführten Evaluierung wurden von den einbezogenen Stakeholdern, Expertinnen und Experten die in Geltung stehenden Regelungen durchwegs als positiv bewertet und ihr Weiterbestand befürwortet;

gleichzeitig wurden kleinere Änderungen zur Steigerung der Effizienz der Regelungen in der Praxis vorgeschlagen. Auf Basis dieser Evaluierung wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert wird, BGBl. I Nr. 243/2021, neuerlich Änderungen vorgenommen und die Bestimmungen der §§ 209a und 209b StPO für weitere sieben Jahre, sohin bis 31. Dezember 2028, verlängert (§ 514 Abs. 49 letzter Satz StPO). Vor ihrem neuerlichen Außerkrafttreten sollen die Auswirkung der adaptierten „Kronzeugenregelungen“ im Rahmen einer neuerlichen aussagekräftigen begleitenden Evaluierung insbesondere im Hinblick auf deren Attraktivität für potentielle Kronzeugen und auf die Verfahrensdauer auf einer breiteren Grundlage effektiv überprüft werden. Gleichzeitig soll in diesem Zeitraum die Überführung bzw. Einfügung der Regelungen hinsichtlich der Verbände in das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) statt deren Beibehaltung bzw. (Wieder)Einführung in der StPO im Zuge der im Regierungsprogramm vorgesehenen Überarbeitung des VbVG diskutiert werden (EBRV 1256 BlgNR XXVII. GP 2).

**Zur Frage 1:**

- *Welche konkreten Schritte wurden seitens der Staatsanwaltschaft unternommen, um die Vorwürfe der Falschaussage gegen Thomas Schmid zu untersuchen?*

Die Staatsanwaltschaft Linz führt seit 13. April 2026 ein Ermittlungsverfahren gegen MMag. Thomas SCHMID in Zusammenhang mit dem Vorwurf der Falschaussage in einem vor dem Landesgericht Linz gegen August WÖGINGER und weitere Angeklagte geführten Verfahren.

Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, können derzeit dazu keine näheren Angaben gemacht werden.

**Zu den Fragen 2 und 5:**

- *2. Welche Kriterien werden angewendet, um den Kronzeugenstatus zu gewähren?  
a. Inwiefern können diese Kriterien rückwirkend überprüft werden, wenn neue Vorwürfe gegen den Kronzeugen auftauchen?*
- *5. Gibt es interne Richtlinien oder Protokolle, die den Umgang mit Kronzeugen regeln, insbesondere in Fällen, in denen deren Glaubwürdigkeit infrage gestellt wird?*

Gemäß § 209a Abs. 1 StPO hat der Täter bzw. die Täterin einer Straftat, die der Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht (§ 31 Abs. 2 und 3 StPO) unterliegt (Z 1), die der Zuständigkeit der WKStA (§ 20a StPO) unterliegt oder die Kriterien des § 20b StPO erfüllt (Z 2), oder nach den §§ 277, 278, 278a oder 278b StGB oder einer Tat, die mit einer solchen Verabredung, Vereinigung oder Organisation im Zusammenhang steht (Z 3), nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 das Recht, ein Vorgehen nach den §§ 199, 200 bis 203

und 205 bis 209 StPO zu verlangen, wenn er bzw. sie freiwillig an die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei herantritt, ein reumütiges Geständnis (§ 34 Abs. 1 Z 17 StGB) über seinen bzw. ihren Tatbeitrag ablegt und sein bzw. ihr Wissen über neue Tatsachen oder Beweismittel offenbart, deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt, die umfassende Aufklärung einer in den Z 1 bis 3 genannten Straftaten über seinen bzw. ihren eigenen Tatbeitrag hinaus zu fördern oder eine Person auszuforschen, die an einer solchen Verabredung führend teilgenommen hat oder in einer solchen Vereinigung oder Organisation führend tätig war (Z 3).

Soweit der Täter bzw. die Täterin wegen seiner bzw. ihrer Kenntnisse über in Abs. 1 genannte Taten noch nicht als Beschuldigte:r vernommen (§§ 48 Abs. 1 Z 2, 164, 165 StPO) und wegen dieser Taten kein Zwang gegen ihn bzw. sie ausgeübt wurde, hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Straftat dieser Person vorläufig zurückzutreten, es sei denn, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist von vornherein ausgeschlossen (§ 209a Abs. 2 StPO).

Sobald feststeht, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und eine Bestrafung unter Berücksichtigung des Gewichts des Beitrags der Informationen zur Aufklärung oder Ausforschung im Verhältnis zu Art und Ausmaß seines Tatbeitrages nicht geboten erscheint, um ihn oder sie von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten, hat die Staatsanwaltschaft gemäß § 209a Abs. 3 StPO dem bzw. der Beschuldigten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 200 bis 203 und 205 bis 209 StPO die Erbringung der dort vorgesehenen Leistungen und die weitere Zusammenarbeit bei der Aufklärung aufzutragen. Abweichend von § 200 Abs. 2 StPO darf der zu entrichtende Geldbetrag einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen entsprechen. Liegen jedoch die Voraussetzungen nicht vor, so hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren fortzusetzen und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 41a StGB dessen Anwendung zu beantragen und dies auch dem bzw. der Beschuldigten mitzuteilen.

Gemeinsam mit dem Einführungserlass zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016 wurde auch das „Handbuch Kronzeugenregelung“ erstellt, das sich gleichermaßen an Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sowie an potentielle Kronzeuginnen, Kronzeugen und ihre Verteidigung richtet und sowohl im RIS<sup>1</sup> als auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz (<https://www.bmj.gv.at/themen/Strafrecht-->

---

<sup>1</sup> Beilage zum Erlass vom 3. Jänner 2017 über ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016), eJABl Nr. 3/2017.

[Gesetze/Kronzeugenregelung.html](#)) veröffentlicht ist. Das Handbuch (mit Stand 1. Jänner 2017) ist der Anfragebeantwortung auch als Beilage angeschlossen. Wenngleich die Beurteilung der Voraussetzungen der Kronzeugenregelung immer eine Einzelfallentscheidung bleiben muss, war Intention des Handbuchs, die Vorhersehbarkeit für alle Verfahrensbeteiligten zu erhöhen und dadurch die Anwendung der Bestimmungen in geeigneten Fällen sicherzustellen und das Verfahren zu beschleunigen. Ergänzend darf auf das Kapitel 2.1. „Anwendungsvoraussetzungen“ des Handbuchs hingewiesen werden.

Zur Frage 2a wird auf die Beantwortung der Fragen 5, 8 und 10 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage betreffend „Kronzeugenstatus bei Falschaussage“, Nr. 5843/J-NR/2026, hingewiesen. Ergänzend darf auf das Kapitel 2.4. „Fortsetzung und Wiederaufnahme des Strafverfahrens“ des Handbuchs hingewiesen werden.“

### **Zur Frage 3:**

- *Inwiefern beeinflusst die Beschuldigtenführung von Thomas Schmid die laufenden Verfahren, in denen er als Kronzeuge aufgetreten ist?*

Die Anhängigkeit eines Ermittlungsverfahrens gegen MMag. Thomas SCHMID wegen § 288 Abs 1 StGB beeinflusst die in der Anfrage angesprochenen, bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption geführten Verfahren derzeit nicht.

In Bezug auf eine allfällige Wiederaufnahme der nach § 209a Abs. 4 StPO vorbehaltenen Verfolgung darf auf die Beantwortung zu Frage 2.a verwiesen werden.

### **Zu den Fragen 4 und 6:**

- *4. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Glaubwürdigkeit von Kronzeugen vor ihrer Zulassung umfassend geprüft wird?*
- *6. Wie wird sichergestellt, dass die Kronzeugenregelung nicht missbraucht wird, um persönliche Vorteile zu erlangen oder andere Personen ungerechtfertigt zu belasten?*

Die Beurteilung, ob einem Beschuldigten der „Kronzeugenstatus“ eingeräumt wird, stellt stets eine – anhand der gesetzlichen Voraussetzungen zu treffende – Einzelfallentscheidung dar, im Rahmen derer unter anderem die Glaubwürdigkeit des präsumtiven Kronzeugen sowie dessen Motivlage geprüft wird.

Zur Qualitätssicherung wurden überdies in Kapitel 2.3.3. des „Handbuch Kronzeugenregelung“ Berichtspflichten an die Oberbehörden statuiert. Demnach haben die

Staatsanwaltschaften, einschließlich der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption in Strafsachen, in denen die Zuerkennung eines Kronzeugenstatus geprüft wird, über die Umstände des Falles und die beabsichtigte Vorgehensweise (Diversionsanbot oder Fortsetzung des Verfahrens, § 209a Abs. 3 StPO iVm § 8 Abs. 1a StAG) zu berichten (siehe § 8 Abs 2 erster Satz StAG – „Beendigung des Ermittlungsverfahrens nach den Bestimmungen des 10. und 11. Hauptstückes der StPO“).

**Zu den Fragen 7, 9 und 10:**

- *7. Welche Auswirkungen hat der aktuelle Fall auf zukünftige Kronzeugenregelungen und deren Anwendung?*
- *9. Gibt es Überlegungen, die gesetzlichen Grundlagen der Kronzeugenregelung zu überarbeiten, um zukünftige Fälle wie den von Thomas Schmid zu vermeiden?*
- *10. Welche internationalen Standards oder Best Practices werden herangezogen, um die Kronzeugenregelung in Österreich zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen?*

Das Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2025-2029 „JETZT DAS RICHTIGE TUN. Für Österreich“ legt auf S. 128 fest: „Evaluierung und entsprechende Reform der Kronzeuginnen- und Kronzeugenregelung zur Erhöhung von Rechtssicherheit.“

Auf die Vorbemerkungen wird hingewiesen. Ergänzend ist zu bemerken, dass die Kronzeugenregelungen regelmäßig Gegenstand periodisch erfolgender Überprüfungen der österreichischen Rechtslage sowie konkreter Fälle durch internationale Gremien, insbesondere von Komitees im Bereich der Korruptionsbekämpfung, sind. Zuletzt setzte sich die OECD-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger („OECD Working Group on Bribery of foreign public officials“) in der vierten Evaluierungsrunde thematisch mit den nationalen Kronzeugenregelungen im offiziellen Evaluierungsbericht<sup>2</sup> auseinander. Diese Arbeitsgruppe verfasste auch eine groß angelegte Studie zu alternativen Verfahrensbeendigungen, die einen Querschnitt und Überblick über die gewählten Systeme und Möglichkeiten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Kronzeugen:Kronzeuginnen bietet und auch best practices in den Vertragsstaaten darstellt.<sup>3</sup> Diese Studie, ebenso wie sämtliche Verfahren, in denen die Anwendung der Kronzeugenregelung geprüft oder angewendet wurde, werden jedenfalls in die Evaluierung einfließen.

---

<sup>2</sup> Abrufbar unter: <https://www.bmj.gv.at/themen/Strafrecht--Gesetze/korruptionsbekaempfung/OECD-Arbeitsgruppe-in-Bestechungsfragen-%28WGB%29-.html>

<sup>3</sup> Abrufbar unter: <https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/topics/policy-sub-issues/fighting-foreign-bribery/Resolving-foreign-bribery-cases-with-non-trial-resolutions.pdf>

**Zur Frage 8:**

- *Welche Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen werden für Staatsanwälte und Richter angeboten, um den Umgang mit Kronzeugen und die Bewertung ihrer Aussagen zu optimieren?*

Die vierjährige Ausbildung der Richter:innen und Staatsanwältinnen:Staatsanwälte umfasst neben zahlreichen Zuteilungen zu Gerichten und Staatsanwaltschaften auch regelmäßige Theoriekurse zu allen praxisrelevanten Rechtsgebieten. Integraler Bestandteil der theoretischen Ausbildung ist das (materielle und formelle) Strafrecht, welches umfassend behandelt wird. Dabei wird auch die Kronzeugenregelung beleuchtet. Darüber hinaus werden Richteramtsanwärter:innen auch in Vernehmungstechnik geschult.

Das Fortbildungsangebot für Richter:innen und Staatsanwältinnen:Staatsanwälte umfasst jährlich zahlreiche Veranstaltungen (u.a.) im Bereich des Strafrechts. Auch im Rahmen dieser Schulungsveranstaltungen, die allen Richterinnen:Richtern und Staatsanwältinnen:Staatsanwälten offenstehen, wird eine große Bandbreite an (strafrechtlichen) Themen, so etwa auch die Kronzeugenregelung, mitbehandelt. Neben Fachthemen enthält das Fortbildungsangebot aber auch diverse Veranstaltungen zur Vertiefung von Soft-Skills, darunter etwa auch zur Bewertung der Glaubhaftigkeit von Aussagen. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist für die Teilnehmenden kostenlos und gilt als Dienst.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

